

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



Sachbearbeitung
Lorenz Söckler

Rufnummer
0 87 52/ 86 87 - 11

Zimmer
OG 02

Aktenzeichen
00-KomW-2026

Datum
11.02.2026

Der Wahlleiter der Gemeinde Rudelzhausen

Bekanntmachung

- der Sitzungen des Wahlausschusses
 - zur Feststellung der Namen der beiden Personen und die auf sie entfallenen Stimmen für die Stichwahl bei der Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, falls es zu einer Stichwahl kommt,
 - zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
 - zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats
- der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

1. Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Namen der beiden Personen und die auf sie entfallenen Stimmen für die Stichwahl bei der Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, falls es zu einer Stichwahl kommt, bzw. zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, falls es zu keiner Stichwahl kommt

Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) stellt der Wahlausschuss für die Stichwahl unverzüglich die Namen der beiden Personen und die auf sie entfallenen Stimmen fest. Die diesbezügliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

Montag, 09.03.2026, um 11:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Sitzungssaal im 2. Obergeschoss (barrierefrei) statt.

Falls bei der Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters keine Stichwahl ansteht, wird in dieser Sitzung am 09.03.2026 anstelle der Stichwahlfeststellung das abschließende Wahlergebnis für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters vom Wahlausschuss gemäß Art. 19 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) festgestellt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung wegfallen sind.

Sofern weitere Sitzungen des Wahlausschusses erforderlich sind, werden sie mit Anlass, Ort und Zeitpunkt rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats gemäß Art. 19 Abs. 3 GLKrWG findet am

Dienstag, 17.03.2026, um 17:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Sitzungssaal im 2. Obergeschoss (barrierefrei) statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sofern weitere Sitzungen des Wahlausschusses erforderlich sind, werden sie mit Anlass, Ort und Zeitpunkt rechtzeitig bekannt gemacht.

3. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und für die Wahl des Gemeinderats durch

öffentliche Aushängung an der Informationstafel der Gemeinde Rudelzhausen vor dem Haupteingang des Rathauses, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen,

gegenüber der Öffentlichkeit nach § 90 Abs. 6 GLKrWO verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist diese Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Rudelzhausen, 11.02.2026

gez.

.....
Lorenz Söckler
Gemeindewahlleiter

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.

Beginn: 11.02.2026

Ende: 31.03.2026

Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

.....